



Gestaltungsplan Deponie Bernrain

Sonderbauvorschriften

Vorprüfung

Vom Stadtrat erlassen

am:

Öffentliche Auflage

vom

bis

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Thomas Niederberger

Michael Stahl

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

Entscheid Nr.

vom

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt

am

Projekt-Nr. 6631.0002 | Datum: 18.10.2019

Inhalt

1	Allgemeines	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Bestandteile und Verbindlichkeiten	2
2	Deponiebetrieb	2
	Art. 3 Deponiegrenzen	2
	Art. 4 Deponieetappen	2
	Art. 5 Auffüllmaterial / - mengen	2
	Art. 6 Bodenabtrag und Depot für Unter- und Oberboden	3
	Art. 7 Zugänglichkeit	3
3	Verkehr / Umwelt	3
	Art. 8 Strassen und Wege	3
	Art. 9 Installationsplatz	3
	Art. 10 Ver- und Entsorgungsleitungen	4
	Art. 11 Luftreinhaltung	4
	Art. 12 Lärm	4
	Art. 13 Tankanlagen, wassergefährdende Stoffe	4
4	Rekultivierung / Folgelandschaft	4
	Art. 14 Rekultivierungsziele	4
	Art. 15 Topografie der Folgelandschaft	5
	Art. 16 Nutzung der Folgelandschaft	5
	Art. 17 Rohplanie	5
	Art. 18 Erschliessung der Folgelandschaft	5
	Art. 19 Bereich Anpassung	5
5	Ökologischer Ausgleich	5
	Art. 20 Ökologische Ausgleichsflächen	5

Abkürzungen:

VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
Lkw	Lastwagen
A7	Autobahn A7 Kreuzlingen - Frauenfeld

1 Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan 1 : 1'000 bezeichneten Perimeter.
- ² Sofern nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften der rechtsgültigen Bauordnung sowie der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen.
- ³ Der Gestaltungsplan bezweckt einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Deponiebetrieb sowie eine landschaftsaufwertende Wiedergestaltung.

Art. 2 Bestandteile und Verbindlichkeiten

Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:

Allgemeinverbindlich:

- Deponie- und Rekultivierungsplan 1: 1000
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsbericht, sofern in den Vorschriften darauf Bezug genommen wird

Erläuternder Charakter:

- Planungsbericht
- Querschnitt – Informationsplan 1 : 1'000

2 Deponiebetrieb

Art. 3 Deponiegrenzen

- ¹ Der Deponiebetrieb erfolgt innerhalb des im Plan festgelegten Perimeter.
- ² Die Böschungen dürfen nicht steiler als 2:3 angelegt werden.
- ³ Der Waldabstand von minimal 5.0 m muss bei sämtlichen Projektphasen eingehalten werden.
- ⁴ Der Abstand der Deponiekanten hat gegenüber Strassen und Grenzen mindestens 0.50 m zu betragen.

Art. 4 Deponieetappen

- ¹ Die Auffüllung und Rekultivierung der Deponie haben, wie im Deponie- und Rekultivierungsplan dargestellt, kontinuierlich und beginnend bei Etappe I bis Etappe VII zu erfolgen.
- ² Depots für Unter- und Oberboden werden auf geeigneten, entwässerten Flächen gemäss Deponie- und Rekultivierungsplan angelegt.

Art. 5 Auffüllmaterial / - mengen

- ¹ Die Deponie ist dem Typ A zugewiesen. Es dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der VVEA zulässig sind.
- ² Die maximal jährliche Deponiemenge beträgt 100'000 m³ (Festmass).

Art. 6 Bodenabtrag und Depot für Unter- und Oberboden

- ¹ Als spezifische Grundlage für die Bodenarbeiten muss vor Ausführung ein Bodenschutz und –verwertungskonzept erarbeitet werden (*UVB, Kapitel 6.1, Massnahme BO1*), welches vor Baubeginn der zuständigen Behörde zur Genehmigung einzureichen ist. Der Abtrag und die Zwischenlagerung des Unter- und Oberbodens erfolgen gemäss diesem Konzept und entsprechend des im Deponie- und Rekultivierungsplan festgelegten Materialflusses Unter- und Oberboden.
- ² Für die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Ausführung aller Bodenarbeiten muss von der Deponiebetreiberin eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden (*UVB, Kapitel 6.1, Massnahme BO2*).
- ³ Zwischenlager für Ober- und Unterbodenmaterial werden gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinien («Richtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden», Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, 2001) dimensioniert und bewirtschaftet. Eine Spezifizierung erfolgt mit dem Bodenschutz- und Verwertungskonzept.

Art. 7 Zugänglichkeit

- ¹ Zur Verhinderung von unerlaubten Ablagerungen sind geeignete Massnahmen zu treffen.
- ² Die Ein- und Ausfahrt ist wie im Deponieplan dargestellt mit einem abschliessbaren Tor oder Barriere zu versehen.
- ³ Zugangssperren dürfen die ökologische Vernetzungsfunktion nicht verhindern.

3 Verkehr / Umwelt

Art. 8 Strassen und Wege

- ¹ Die Zu- und Wegfahrt zur Deponie Bernrain erfolgt ausschliesslich über die Schwaderlohstrasse und der im Gestaltungsplan dargestellten Haupt-Zu- und Wegfahrt.
- ² Es ist sicherzustellen, dass die Verschmutzung der Strassen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters minimal ist. Wenn erforderlich oder bei Aufforderung durch die Bauverwaltung Kreuzlingen bzw. das kantonale Tiefbauamt TG sind die Strassen durch die Deponiebetreiberin zu reinigen.
- ³ Die interne Erschliessung der Deponie erfolgt gemäss Deponie- und Rekultivierungsplan. Die Verkehrsflächen sind regelmässig zu reinigen und bei Bedarf zur Staubbindung zu betetzen.
- ⁴ Während der Dauer des Deponiebetriebs ist an der im Deponie- und Rekultivierungsplan bezeichneten Stelle ein 2 m breiter Kiesweg offen zu halten.

Art. 9 Installationsplatz

- ¹ Der Installationsplatz ist gemäss Deponie- und Rekultivierungsplan zu erstellen.
- ² Ausserhalb der Abschränkung nach Art. 7, Abs. 2 ist eine LkW-Aufstellfläche zu erstellen.
- ³ Temporäre Bauten und Anlagen, wie Lager- und Bürobaute, Parkplätze sowie Waage, welche für den Betrieb der Deponie notwendig sind, dürfen nur innerhalb des Installationsplatzes erstellt werden.
- ⁴ Der Platz ist über die Schulter zu entwässern.

- ⁵ Die Beleuchtung beim Installationsplatz ist gegen unten zu richten. Lichtemissionen gegen angrenzende Naturflächen sind soweit möglich zu minimieren. Ausserhalb der Betriebszeiten der Deponie ist die Beleuchtung auszuschalten.

Art. 10 Ver- und Entsorgungsleitungen

- ¹ Während des Deponiebetriebes ist auf die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen und deren Funktionsfähigkeit dauernd zu gewährleisten.
- ² Die Meteorwasserleitung (Strassenentwässerung Zubringer A7) ist zu Lasten der Deponiebetreiberin gemäss Plan an den Rand der Deponie umzulegen.
- ³ Bei der oberirdisch verlaufenden 110 kV-Leitung entlang des Autobahnzubringers ist entsprechend der Leitungsverordnung (LeV) ein vertikaler Mindestabstand von 8.6 m zur Geländeoberfläche einzuhalten.

Art. 11 Luftreinhaltung

- ¹ Es gilt die Massnahmestufe B gemäss Baurichtlinie Luft.
- ² Maschinen und Geräte haben dem Stand der Technik zu entsprechen und die Anforderungen gemäss Luftreinhalte-Verordnung und der Baurichtlinie Luft zu erfüllen.

Art. 12 Lärm

- ¹ Die im Deponiebetrieb im Einsatz stehenden Maschinen sind gemäss dem Stand der Lärmschutztechnik auszustatten.
- ² Die Öffnungszeiten der Deponie lauten: 7 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr. Die Betriebszeiten der Deponie richten sich nach den ortsüblichen Ruhezeiten (keine lärmintensiven Arbeiten von Montag bis Freitag von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen).

Art. 13 Tankanlagen, wassergefährdende Stoffe

- ¹ Tankanlagen, welche zur Betankung der im Deponiebetrieb eingesetzten Maschinen benötigt werden, sind an dem im Gestaltungsplan eingezeichneten Installationsplatz zu erstellen. Für den Bereich der Tankanlage ist eine Auffangvorrichtung zu errichten.
- ² Die Lagerung von Treibstoff und weiterer wassergefährdende Stoffe hat in gesetzlich geprüften Behältern mit Auffangwanne zu erfolgen, so dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden können.
- ³ Es ist Ölbindemittel vorzuhalten.

4 Rekultivierung / Folgelandschaft

Art. 14 Rekultivierungsziele

- ¹ Die Böden sind gemäss Vorgaben und Rekultivierungsziel im Bodenschutz- und Verwertungskonzept zu rekultivieren.
- ² Der Bodenaufbau auf den ökologischen Ausgleichsflächen (Ruderalflur) erfolgt gemäss den ökologischen Bedürfnissen. Eine Spezifizierung erfolgt im Bodenschutz- und Verwertungskonzept.

Art. 15 Topografie der Folgelandschaft

Die Topografie der Folgelandschaft ist im Deponie- und Rekultivierungsplan mittels grüner Höhenlinien festgelegt und entsprechend umzusetzen.

Art. 16 Nutzung der Folgelandschaft

Die Folgelandschaft ist, soweit nicht anders festgelegt, entsprechend der Ausgangslage landwirtschaftlich zu nutzen. Die Folgebewirtschaftung von Flächen mit Bodenaufbau hat gemäss Vorgaben im Bodenschutz- und Verwertungskonzept zu erfolgen. Von der Rekultivierung ist pro Etappe ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Art. 17 Rohplanie

- ¹ Die Rohplanie ist gemäss Vorgaben im Bodenschutz- und Verwertungskonzept zu erstellen. Sie ist vor dem Unterbodenauftrag zu lockern.
- ² Die Ableitung von Meteorwasser auf Niveau Rohplanie ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen (ausreichendes Gefälle, Materialwahl, Lockerung). Bei Bedarf sind Sickerhilfen zu erstellen.

Art. 18 Erschliessung der Folgelandschaft

- ¹ Zur Sicherstellung der Erschliessung und Bewirtschaftung sind bestehende Flurstrassen in ihrem ursprünglichen Ausbaustandard wiederherzustellen.
- ² Zufahrtsflächen und Lagerflächen sind nach Deponieende vollständig zurückzubauen.
- ³ Die Flurstrasse Parzelle Nr. 9146 wird gemäss Deponie- und Rekultivierungsplan verlegt.

Art. 19 Bereich Anpassung

Die Böschung auf Parzelle Nr. 8751 ist an den Deponiekörper so anzupassen, dass vom Strassenrand ein minimales Gefälle von 5 % zum Böschungsfuss der Deponie gewährleistet ist. Aus der Deponie darf kein Wasser auf die Fahrbahn (Zubringer A7) gelangen.

5 Ökologischer Ausgleich

Art. 20 Ökologische Ausgleichsflächen

- ¹ Für mindestens 10 % der Deponiefläche müssen ökologische Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. Die Massnahmen FFL1 bis FFL4 gemäss Kapitel 6.1 Massnahmentabelle des UVB bilden die Grundlage dazu. Für die Planung und Umsetzung ist von der Deponiebetreiberin eine ökologische Baubegleitung zuzuziehen.
- ² Die an den Wald angrenzenden Böschungen sind direkt nach der Erstellung der Deponie Bernrain anzupflanzen. Sie sind als Strauchschicht und Krautsäume auszugestalten.
- ³ Die ökologische Ausgleichsfläche ist als Krautsaum und als Magerwiese mit einzelnen Gehölzgruppen und Strukturelementen anzulegen.

* * *